

Reglement für den Kranken- und Unfallfonds

Vom 19. Dezember 2006

Das Rektorat der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 9 lit. o des Universitätsstatuts vom 6. März 1996, folgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Dieses Reglement regelt die Äufnung und Verwendung des Kranken- und Unfallfonds sowie die Aufgaben und Kompetenzen, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission für den Kranken- und Unfallfonds und ihrer Mitglieder.

Kranken- und Unfallfonds

Grundlage

§ 2 Der aus der Liquidation der Studentenkrankenkasse der Universität Basel sich ergebende Erlös wurde zusammen mit dem Vermögen des „Stiftungsfonds der Studentenkrankenkasse“ als Fonds zur Unterstützung im Falle von Krankheit und Unfall angelegt und bildet eine unselbständige Stiftung des Universitätsgutes.

² In diesen Fonds soll weiter gelangen, was der Universität als Gewinn- oder Liquidationsbeteiligung aus Kranken-, Tuberkulose- oder Unfallversicherung zufließt.

³ Der Fonds wird von einer besonderen Kommission verwaltet.

Verwendung der Mittel

§ 3 Der Fonds gewährt Studierenden, Assistierenden und ausnahmsweise Dozierenden, soweit sie nicht vollamtlich angestellt sind, bei nachgewiesenen finanziellen Schwierigkeiten Hilfe im Falle von Krankheit oder Unfall.

² Der Fonds kann Beiträge an Projekte gewähren, welche die Studienbedingungen von verunfallten, kranken oder behinderten Studierenden und Assistierenden an der Universität Basel verbessern helfen.

³ Der Fonds kann jährlich einen Beitrag an den Stipendienfonds der Universität Basel gewähren, sofern die Deckung der Leistungen gemäss § 3 Absatz 1 und 2 gewährleistet ist.

Kommission für den Kranken- und Unfallfonds

Aufgaben und Kompetenzen

§ 4 Die Kommission für den Kranken- und Unfallfonds (nachfolgend: Kommission) berät das Rektorat¹ in allen Fragen von Kranken- und Unfallversicherung, welche die Universität betreffen.

² Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Sie entscheidet über Zusagen für Hilfe auf begründetes Gesuch hin
- b) Sie entscheidet über Beiträge an Projekte gemäss § 3 Absatz 2
- c) Sie entscheidet über Beiträge an den Stipendienfonds gemäss § 3 Absatz 3.
- d) ²Die Vergabe von Assistenzbeiträgen an Studierende mit einer Behinderung kann von der Sozialberatung in eigener Kompetenz vorgenommen werden. Die Kommission definiert die dafür verfügbaren Mittel.

Zusammensetzung und Wahl

§ 5 Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- zwei Dozierenden der Medizinischen Fakultät
- einer oder einem Dozierenden der Juristischen Fakultät
- der Leiterin bzw. dem Leiter der Sozialberatung der Universität.
- der Leiterin bzw. dem Leiter der Studienberatung der Universität.

² Die Assistierenden und die Studierenden können je eine Vertretung bestimmen. Diese sind Mitglieder der Kommission mit allen Rechten und Pflichten.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Ohne anders lautende Anträge verlängert sich die Amtsdauer stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre. Bei Rücktritten muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nachgemeldet werden.

⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Gruppierungen bestimmt und der Universitätsverwaltung mitgeteilt.

⁵ Verzichtet die Gruppierung der Assistierenden oder der Studierenden auf eine Mitgliedschaft in der Kommission, teilt sie dies dem Rektorat³ schriftlich mit.

¹ § 4 Abs. 1 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 22. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

² § 4 Abs. 2 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 22. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

³ § 5 Abs. 5 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 22. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

Organisation

Die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident

§ 6 Der Vizerektor Lehre bzw. die Vizerektorin Lehre⁴ ernennt die Kommissionspräsidentin bzw. den Kommissionspräsidenten aus dem Kreis der gewählten Dozierenden.

² Zu den Aufgaben der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Kommission
- b) Vertretung der Kommission nach aussen

Die Geschäftsführung

§ 8 Die Geschäfte der Kommission werden von der Sozialberatung der Universität vorbereitet und koordiniert.

Kommissionssitzung und Beschlussfassung

§ 7 Die Kommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel zwei Wochen vor dem geplanten Termin. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Kommission wird auch einberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident den Stichentscheid.

⁵ Jedes Kommissionsmitglied hat ein Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin dem Kommissionspräsidenten eingereicht werden.

⁶ Die Beschlüsse der Kommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern und allenfalls betroffenen anderen Gliederungseinheiten der Universität mitzuteilen.

Rechenschaftspflicht

§ 8 Sie ist gegenüber dem Rektorat⁵ rechenschaftspflichtig und reicht ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht ein.

⁴ § 6 Abs. 1 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 22. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

⁵ § 8 in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 22. 6. 2021, in Kraft seit 1. 8. 2021.

Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 9 Dieses Reglement ist per sofort wirksam.

Aufhebung des bisherigen Reglements

§ 10 Das Reglement des Kranken- und Unfallfonds vom 26. Juni 2002 wird aufgehoben.

Vom Rektorat genehmigt am 19.12.2006

§5 Einsitz Studienberatung ergänzt am 23.9.2014